

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2006

zur Änderung der Entscheidungen 2005/723/EG und 2005/873/EG in Bezug auf die Neuzuteilung der Finanzhilfe der Gemeinschaft an bestimmte Mitgliedstaaten für ihre für das Jahr 2006 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen sowie für Untersuchungen zur Verhütung von Zoonosen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5937)

(2006/912/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absätze 5 und 6, Artikel 29 und Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann sich die Gemeinschaft finanziell an Programmen der Mitgliedstaaten zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen sowie an der Durchführung von Untersuchungen zur Verhütung von Zoonosen beteiligen.

(2) In der Entscheidung 2005/723/EG der Kommission vom 14. Oktober 2005 über die Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE sowie zur Verhütung von Zoonosen, die im Jahr 2006 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen ⁽²⁾, sind der veranschlagte Kofinanzierungssatz und der veranschlagte Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme der Mitgliedstaaten festgesetzt.

(3) In der Entscheidung 2005/873/EG der Kommission vom 30. November 2005 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2006 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE und zur Verhütung von Zoonosen ⁽³⁾ ist der Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die einzelnen Programme der Mitgliedstaaten festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/782/EG (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 57).

⁽²⁾ ABl. L 272 vom 18.10.2005, S. 18. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2006/645/EG (ABl. L 263 vom 23.9.2006, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 322 vom 9.12.2005, S. 21. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2006/645/EG.

(4) Die Kommission hat die Berichte der Mitgliedstaaten über die Ausgaben für diese Programme geprüft. Die Analyse hat ergeben, dass einige Mitgliedstaaten die ihnen für 2006 zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen, während andere mehr als den zugeteilten Betrag ausgeben werden.

(5) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für einige dieser Programme muss daher angepasst werden. Es empfiehlt sich, die Finanzmittel von den Mitgliedstaaten, die ihre Zuteilung nicht voll ausschöpfen, auf diejenigen Mitgliedstaaten umzuschichten, die ihre Zuteilung überschreiten werden. Die Neuzuteilung sollte auf den jüngsten Angaben über die tatsächlich von den betreffenden Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben basieren.

(6) Die Entscheidungen 2005/723/EG und 2005/873/EG sind daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I bis V der Entscheidung 2005/723/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die Entscheidung 2005/873/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d wird der Betrag „105 000 EUR“ ersetzt durch „0 EUR“;

2. in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f wird der Betrag „600 000 EUR“ ersetzt durch „0 EUR“;

3. in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a wird der Betrag „65 000 EUR“ ersetzt durch „135 000 EUR“;
4. in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b wird der Betrag „5 000 000 EUR“ ersetzt durch „7 000 000 EUR“;
5. in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e wird der Betrag „240 000 EUR“ ersetzt durch „370 000 EUR“;
6. in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c wird der Betrag „50 000 EUR“ ersetzt durch „90 000 EUR“;
7. in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e wird der Betrag „100 000 EUR“ ersetzt durch „400 000 EUR“;
8. in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f wird der Betrag „1 000 000 EUR“ ersetzt durch „1 130 000 EUR“;
9. in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a wird der Betrag „2 200 000 EUR“ ersetzt durch „4 200 000 EUR“;
10. in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a wird der Betrag „650 000 EUR“ ersetzt durch „550 000 EUR“;
11. in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c wird der Betrag „900 000 EUR“ ersetzt durch „300 000 EUR“;
12. in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k wird der Betrag „488 000 EUR“ ersetzt durch „38 000 EUR“;
13. in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b wird der Betrag „600 000 EUR“ ersetzt durch „1 200 000 EUR“;
14. in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a wird der Betrag „160 000 EUR“ ersetzt durch „260 000 EUR“;
15. in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h wird der Betrag „25 760 000 EUR“ ersetzt durch „26 065 000 EUR“;
16. in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe q wird der Betrag „5 515 000 EUR“ ersetzt durch „5 550 000 EUR“;
17. in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe t wird der Betrag „2 205 000 EUR“ ersetzt durch „2 665 000 EUR“;
18. in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h wird der Betrag „300 000 EUR“ ersetzt durch „100 000 EUR“;
19. in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe p wird der Betrag „685 000 EUR“ ersetzt durch „335 000 EUR“;
20. in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g wird der Betrag „12 790 000 EUR“ ersetzt durch „4 790 000 EUR“;
21. in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe k wird der Betrag „5 215 000 EUR“ ersetzt durch „2 815 000 EUR“;
22. in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe p wird der Betrag „685 000 EUR“ ersetzt durch „500 000 EUR“;
23. in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe r wird der Betrag „865 000 EUR“ ersetzt durch „75 000 EUR“.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I bis V der Entscheidung 2005/723/EG erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Artikel 1 Absatz 1)

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz (%)	Höchstbetrag (EUR)
Aujesky-Krankheit	Belgien	50	260 000
	Spanien	50	100 000
Blauzungenkrankheit	Spanien	50	4 200 000
	Frankreich	50	150 000
	Italien	50	1 000 000
	Portugal	50	1 250 000
Rinderbrucellose	Griechenland	50	300 000
	Spanien	50	6 000 000
	Irland	50	1 750 000
	Italien	50	2 600 000
	Zypern	50	300 000
	Polen	50	260 000
	Portugal	50	1 800 000
	Vereinigtes Königreich ⁽¹⁾	50	1 900 000
Rindertuberkulose	Estland	50	135 000
	Spanien	50	7 000 000
	Italien	50	1 800 000
	Polen	50	800 000
	Portugal	50	370 000
Klassische Schweinepest	Tschechische Republik	50	35 000
	Deutschland	50	1 200 000
	Frankreich	50	400 000
	Luxemburg	50	15 000
	Slowenien	50	25 000
	Slowakei	50	400 000
Enzootische Rinderleukose	Estland	50	5 000
	Italien	50	90 000
	Litauen	50	100 000
	Lettland	50	200 000
	Portugal	50	400 000
Schaf- und Ziegenbrucellose (<i>B. melitensis</i>)	Griechenland	50	600 000
	Spanien	50	6 500 000
	Frankreich	50	150 000
	Italien	50	3 200 000
	Zypern	50	310 000
	Portugal	50	1 130 000
Poseidom ⁽²⁾	Frankreich ⁽³⁾	50	100 000

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz (%)	Höchstbetrag (EUR)
Tollwut	Österreich	50	180 000
	Tschechische Republik	50	390 000
	Deutschland	50	750 000
	Estland	50	990 000
	Frankreich	50	0
	Finnland	50	100 000
	Litauen	50	0
	Lettland	50	650 000
	Polen	50	3 750 000
	Slowenien	50	300 000
	Slowakei	50	400 000
Afrikanische Schweinepest/Klassische Schweinepest	Italien	50	50 000
Insgesamt			54 395 000

⁽¹⁾ Nur Nordirland.

⁽²⁾ Herzwasser, Babesiose und Anaplasrose, von Vektorinsekten übertragen, in den französischen überseeischen Departements.

⁽³⁾ Nur Guadeloupe, Martinique und Réunion.

ANHANG II

Liste der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen (Artikel 2 Absatz 1)

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Zoonose	Mitgliedstaat	Prozentsatz (%)	Höchstbetrag (EUR)
Salmonellose	Österreich	50	72 000
	Belgien	50	550 000
	Zypern	50	69 000
	Dänemark	50	155 000
	Deutschland	50	300 000
	Frankreich	50	315 000
	Irland	50	75 000
	Italien	50	675 000
	Lettland	50	73 000
	Niederlande	50	759 000
	Portugal	50	38 000
	Slowakei	50	232 000
	Insgesamt		

ANHANG III

Liste der Programme zur Überwachung von TSE (Artikel 3 Absatz 1)

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz der durchgeführten Schnelltests & Unterscheidungstests (%)	Höchstbetrag (in EUR)
TSE	Belgien	100	3 375 000
	Tschechische Republik	100	1 640 000
	Dänemark	100	2 380 000
	Deutschland	100	15 155 000
	Estland	100	285 000
	Griechenland	100	1 625 000
	Spanien	100	9 945 000
	Frankreich	100	26 065 000
	Irland	100	6 695 000
	Italien	100	9 045 000
	Zypern	100	565 000
	Lettland	100	355 000
	Litauen	100	770 000
	Luxemburg	100	140 000
	Ungarn	100	1 415 000
	Malta	100	35 000
	Niederlande	100	5 550 000
	Österreich	100	2 230 000
	Polen	100	3 800 000
	Portugal	100	2 665 000
	Slowenien	100	410 000
	Slowakei	100	845 000
	Finnland	100	1 020 000
Schweden	100	1 440 000	
Vereinigtes Königreich	100	7 700 000	
	Insgesamt		105 150 000

ANHANG IV

Liste der Programme zur Tilgung von BSE (Artikel 4 Absatz 1)

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Höchstbetrag (in EUR)
BSE	Belgien	50 % Keulen	150 000
	Tschechische Republik	50 % Keulen	750 000
	Dänemark	50 % Keulen	100 000
	Deutschland	50 % Keulen	875 000
	Estland	50 % Keulen	15 000
	Griechenland	50 % Keulen	15 000
	Spanien	50 % Keulen	1 000 000
	Frankreich	50 % Keulen	100 000
	Irland	50 % Keulen	2 800 000
	Italien	50 % Keulen	200 000
	Zypern	50 % Keulen	15 000
	Luxemburg	50 % Keulen	100 000
	Niederlande	50 % Keulen	60 000
	Österreich	50 % Keulen	15 000
	Polen	50 % Keulen	985 000
	Portugal	50 % Keulen	335 000
	Slowenien	50 % Keulen	25 000
	Slowakei	50 % Keulen	65 000
	Finnland	50 % Keulen	25 000
	Vereinigtes Königrei	50 % Keulen	530 000
Insgesamt			8 160 000

ANHANG V

Liste der Programme zur Tilgung von Scrapie (Artikel 5 Absatz 1)

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Höchstbetrag (in EUR)
Scrapie	Belgien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	100 000
	Tschech. Republik	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	105 000
	Dänemark	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Deutschland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	1 105 000
	Estland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	6 000
	Griechenland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	1 060 000
	Spanien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	4 790 000
	Frankreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	4 690 000
	Irland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	705 000
	Italien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	530 000
	Zypern	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	2 815 000
	Lettland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	10 000
	Litauen	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Luxemburg	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	35 000
	Ungarn	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	50 000
	Niederlande	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	500 000
	Österreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	15 000
	Portugal	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	75 000
	Slowenien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	160 000
	Slowakei	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	250 000
	Finnland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	6 000
	Schweden	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	6 000
	Vereinig. Königreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 740 000
Insgesamt			22 763 000*